

## **VERWALTUNGS- und BENÜTZUNGS-REGLEMENT für das "WALDHAUS EIKEN"**

---

### Eigentümerin

Ortsbürgergemeinde Eiken

vertreten durch den Gemeinderat 5074 Eiken

### Zweck

Waldhausräumlichkeiten (Feststübli, WC-Anlagen und Aussenanlagen) und Jagdstube (separater Zugang und Pachtvertrag); Vermietung für gesellschaftliche Anlässe

---

## **1. Verwaltung und Aufsicht**

- 1.1 Die Verwaltung und Aufsicht wird durch den Gemeinderat Eiken ausgeübt. Der Gemeinderat kann diese Funktionen auch delegieren und zur Vermietung der Räumlichkeiten und Aufsicht des Betriebes im Waldhaus Hauswarte einsetzen.
- 1.2 Im Zusammenhang mit der Vermietung der Waldhausräumlichkeiten und der öffentlichen Feuerstelle beim Waldhaus steht dem Waldhausabwart eine umfassende Weisungsbefugnis zu. Die Mieter des Waldhauses haben die Weisungen des Waldhausabwartes strikte zu befolgen.

## **2. Benützungsberechtigung**

- 2.1 Die Waldhausräumlichkeiten werden grundsätzlich nur Privatpersonen, Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt, die bzw. deren Leitung für Sitte und Würde, Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Benutzer sowie für die sachgemässe Bedienung und sorgfältige Handhabung der Einrichtungen Gewähr leisten.
- 2.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Benützungsbewilligung. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über Benützungsgesuche. Er kann Entscheidungsbefugnisse an den Waldhausabwart delegieren.

### 3. Benützungsgesuche und -bewilligung

3.1 Mietgesuche für die Benützung des Waldhauses sind dem Waldhausabwart einzureichen. Das Gesuch hat zu enthalten:

- Datum und Dauer der gewünschten Belegung
- Art des Anlasses
- Anzahl der Teilnehmer
- verantwortliche und haftende Person(en)
- Unterschrift der verantwortlichen und haftenden Person(en)

3.2 Benützungsgesuche werden durch den Gemeinderat oder durch den Waldhausabwart bewilligt.

3.3 Die Benützungsgebühren sind im Anhang dieses Reglements geregelt.

3.4 Gemeinderat sowie Organe der Forstwirtschaft haben für die Waldhausbenützung keine Grundgebühr zu entrichten. Die Entschädigung des Waldhausabwartes und die entstehenden Betriebskosten gemäss Anhang sind zu bezahlen.

3.5 Die **Benützungsbewilligung und -gebühren** beschränken sich auf **einen Anlass** von maximal 24 Stunden Dauer. Die Räumlichkeiten sind am Folgetag spätestens um 10:00 Uhr dem Waldhausabwart zu übergeben.

Es besteht die Möglichkeit, das Waldhaus mehrere Tage nacheinander zu mieten.

3.6 Bei einem Rücktritt von bewilligten Benützungsgesuchen bis 4 Wochen vor dem Anlass ist eine Aufwandentschädigung von Fr. 30.-- zu entrichten. Bei einem späteren Rücktritt ist die ordentliche Gebühr für Ortsansässige oder Auswärtige gemäss Anhang dieses Reglementes geschuldet.

3.7 Die Benützungsgebühren und die zusätzlichen Aufwandentschädigungen des Abwartes werden auf Rapport des Waldhausabwartes durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Eiken in Rechnung gestellt und sind innert 10 Tagen seit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

#### 4. Benützungsanweisungen und Vorschriften

##### **ACHTUNG! Es gelten folgende Hinweise zur Grundwasserschutzzone:**

Beim Waldhaus befinden Sie sich innerhalb der Grundwasserschutzzone III. Hier sind alle das Grundwasser gefährdenden Tätigkeiten wie Ablagerungen, Verschmutzung des Überlaufweihers etc. strikte untersagt. Die Mieterin / der Mieter des Waldhauses ist für die strikte Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Der Gemeinderat Eiken dankt allen Besuchern für ein umweltgerechtes Verhalten und wünscht einen schönen Aufenthalt beim Waldhaus Eiken.

- 4.1 Der Bezug und die Abnahme des Waldhauses haben unter Aufsicht des Hauswartes zu erfolgen. Seine dauernde Anwesenheit erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch der Benützer oder auf Anweisung des Gemeinderates gegen Bezahlung des Stundenlohnes (Gemeindewerklohn).
- 4.2 Die Benutzer des Waldhauses als Gemeindeliegenschaft sind ausdrücklich und unmissverständlich in die Pflicht genommen, präventiv Massnahmen gegen übermässigen Alkoholkonsum zu ergreifen und umzusetzen. Der Benutzer (Vereine, Organisationen, Verbände, Firmen, Privatpersonen) ist verantwortlich, dass die Gastgewerbegesetzgebung und die Leitsätze der Gemeinde zum Jugendschutz eingehalten werden.
- 4.3 In den Räumlichkeiten des Waldhauses gilt ein generelles Rauchverbot.
- 4.4 Alle Benützer sind gehalten, zum Waldhaus und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen. Beschädigungen werden auf Kosten der Verursacher bzw. Benutzer behoben. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr ist zu entschädigen. Es gilt die vom Waldhausabwart abgegebene Inventarliste.
- 4.5 Es ist untersagt, die Möblierung des Waldhauses (Tische, Stühle) im Freien (auch gedeckter Vorplatz) aufzustellen. Hierfür können Festischgarnituren gemietet werden.
- 4.6 Die benutzten Waldhausräume und -einrichtungen (WC, Küche, Geschirr) sind bis am folgenden Tag, 10:00 Uhr, aufgeräumt und gereinigt dem Waldhausabwart oder seinem Stellvertreter zu übergeben (Reinigungsstandard siehe Gebührentarif im Anhang). Bei ungenügender Reinigung mit notwendiger Nachreinigung wird zusätzlich eine Reinigungsgebühr für die Aufwändungen des Waldhausabwartes (Stundenansatz gemäss Gemeindewerklohn) erhoben und dem Benutzer in Rechnung gestellt.

4.7 Beim Verlassen des Waldhauses haben die Benutzer zu beachten, dass:

- a) Vor- und Aufenthaltsraum mit Küche gereinigt und aufgeräumt sind
- b) Trink- und Essgeschirr abgewaschen und richtig versorgt sind
- c) das WC gereinigt ist
- d) Abfälle in verschnürten Abfallsäcken im Vorraum zu deponieren sind
- e) das Licht ausgeschaltet ist
- f) die Fensterläden und Türen geschlossen sind
- g) keine persönlichen Gegenstände liegen gelassen werden

4.8 Die Umgebung des Waldhauses ist sauber zu halten. Pflanzen und Bäume dürfen nicht beschädigt werden.

4.9 Die Aussenfeuerstelle mit Tischen und Sitzbänken sowie der ganze Vorplatz sind in der Miete inbegriffen. Der Mieter hat das Recht die Aussenanlagen während des ganzen Zeitraums unentgeltlich zu nutzen. Er kann Passanten die Nutzung der Aussenfeuerstelle gewähren.

4.10 Die Waldhaus-Schlüsselüber- und -rückgabe wird zwischen Waldhausabwart und Waldhausbenutzer vereinbart. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für die vollen Kosten neuer Schlüssel und Schliesszylinder.

4.11 Die Waldhausbenutzer bzw. die Bewilligungsinhaber anerkennen die vorstehenden Bedingungen und Auflagen. Sie haften für die Gebühren sowie für allfällige Schäden.

4.12 Waldhausbenützern, die vorstehende Benützungsanweisungen und Vorschriften missachten, kann eine weitere Benützung des Waldhauses verweigert werden.

4.13 Der Gesuchssteller muss mind. 18 Jahre alt sein

4.14 Das Abbrennen von Knallkörper und Feuerwerken ist untersagt.

- 4.15 Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Besucher keinen übermässigen Lärm verursachen.

**ACHTUNG! Es gelten folgendes Reglement sowie folgende Verordnung und Weisungen:**

- a) das Polizeireglement Oberes Fricktal.
- b) die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau.
- c) das Aufstellen von Verstärker- und Lichtenanlagen im Aussenbereich sind bewilligungspflichtig.

- 4.16 Wegmarkierungen (Ballone etc.) sind nach dem Anlass zu entfernen.

## 5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Haftung der Ortsbürgergemeinde beschränkt sich auf die Bestimmung von Art. 58 OR. Jede weitere Haftung wird ausdrücklich wegbedungen.
- 5.2 Das Reglement wurde am 15.01.2018 beschlossen und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Das alte Reglement vom 1.9.2009 wird aufgehoben.
- 5.3 Die Ergänzungen (Punkt 3.5 und 4.15) wurden an der Gemeinderatssitzung vom 16. März 2020 beschlossen und treten per 01. April 2020 in Kraft.

Eiken, 16.03.2020

### Gemeinderat Eiken

Der Gemeindeammann



Stefan Grunder

Die Gemeindeschreiberin-Stv.



Chantal Tallichet

## Gebührentarif für das "WALDHAUS EIKEN"

Gebühr:	Für Ortsansässige <sup>1</sup>	Fr. 180.00
	Für Auswärtige	Fr. 280.00

### Beinhaltet:

Aussenanlagen, WC-Anlagen und Feststübli mit Küche inkl. Strom, Wasser, Heizung und 1 Kehrichtsack (110l).

Wird das Waldhaus mehrere Tage nacheinander gemietet, reduziert sich ab dem 2. Tag der Tagesmietpreis um Fr. 60.00.

Holz für die Aussenfeuerstelle kann beim Waldhausabwart zu den örtlichen Tarifen bestellt werden.

Festischgarnituren (max. 6 Stück)	Fr. 5.00 / Stück
-----------------------------------	------------------

### Verlangter Reinigungsstandard bei Rückgabe Waldhaus

- ⇒ Benütztes Geschirr gewaschen, getrocknet und eingeräumt
- ⇒ Alle benutzten Räumlichkeiten aufgeräumt
- ⇒ allfällige Dekorationen entfernt
- ⇒ WC, Brünneli und Küchenkombination gereinigt
- ⇒ Böden in WC, Vor- und Aufenthaltsraum gereinigt und nass aufgenommen
- ⇒ Das Inventar muss vollständig übernommen werden.

### Reinigungsdienstleistung Waldhausabwart

Räumlichkeiten besenrein übergeben; Endreinigung WC, Vor- und Aufenthaltsraum durch Waldhausabwart (nass aufnehmen)	Fr. 70.00
---	-----------

(falls gewünscht, auf Mietvertrag ankreuzen)

---

<sup>1</sup> Als Ortsansässige gelten: Eiker Privatpersonen, Vereine, Familienfeste mit vorwiegend Eiker Bezug, Klassenzusammenkünfte ehemaliger Eiker Schulklassen, Geschäfte und weitere Organisationen mit Sitz in Eiken.

## **Vermietung der WC-Anlagen**

Die WC-Anlagen können unabhängig vom Feststübli montags- bis donnerstags gemietet werden, sofern das Feststübli nicht vermietet ist.

WC-Miete Fr. 70.00

Die WC-Anlagen müssen gereinigt übergeben werden.

Die Endreinigung kann auch durch den Waldhausabwart durchgeführt werden (falls gewünscht, auf Mietvertrag ankreuzen). Fr. 30.00

## **Allgemeines**

Die Benützungsgebühren und die zusätzlichen Aufwandentschädigungen des Waldhausabwartes werden durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Eiken in Rechnung gestellt und sind innert 10 Tagen zu bezahlen.

Gebührentarif gültig für alle ab 1.1.2018 abgeschlossenen Verträge

**GEMEINDERAT EIKEN**